

44. Ist wegen Verjährung der Strafverfolgung auf Einstellung
des Verfahrens zu erkennen?

St.G.B. § 67.

St.P.D. § 259.

II. Straffenat. Urt. v. 13. März 1908 g. S. II 112/08.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Verjährung der am 15. April 1902 verübten Unterschlagung begann nach § 67 Abs. 4 St.G.B.'s mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen wurde, war also nach § 67 Abs. 2 am 14. April 1907 abgelaufen. Die erste wegen der Tat gegen den Angeklagten gerichtete richterliche Handlung vom 15. April 1907 konnte daher die Verjährung nicht mehr unterbrechen.

Die Revision rügt, daß diesbezüglich auf Einstellung hätte erkannt werden müssen. Die Rüge ist begründet.

Die Verjährung der Strafverfolgung bewirkt nach materiellem Rechte den Wegfall des staatlichen Strafanspruchs (Entsch. des R.G.'s

in Straff. Bd. 12 S. 434). Sie bildet aber auch prozeßrechtlich ein Hindernis des Strafverfahrens, so daß ihr Nichtablauf eine Prozeßvoraussetzung darstellt (Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 382, Bd. 23 S. 184, 188). Aus diesem Grunde und nach den Ausführungen des den Fall der rechtskräftigen Aburteilung behandelnden Urteils des erkennenden Senats vom 3. März 1908 II 1112/07 (Entsch. in Straff. Bd. 41 S. 152) ist infolge der Beschwerde des Angeklagten vom Revisionsgerichte hinsichtlich jener Unterschlagung auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen (§ 394 St.P.D.).